

# Unterstellungserklärung Anti-Doping

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Club: \_\_\_\_\_

Nachfolgend Sportler\*in

## 1. Der / Die unterzeichnende Sportler / Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Sportlers / der Sportlerin. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity<sup>1</sup>.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic<sup>2</sup>.

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren. Er / Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut<sup>3</sup>.

Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Sportler / Die Sportlerin ist sich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, sämtliche **Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente** vor der Anwendung auf deren **Doping-Status** zu prüfen. Dafür kann er / sie die jeweils gültige Dopingliste oder die Medikamentenabfrage Global DRO<sup>4</sup> konsultieren.

5. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die als **National-Level-Athlet/in bzw. International-Level-Athlet/in** qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) für ihn / sie Geltung haben. Nach Definition von Swiss Sport Integrity, gilt als National-Level-Athlet/in, wer dem **ATZ-Pool**<sup>5</sup> angehört, was bedeutet, dass eine **vorgängige** Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig ist. Dasselbe gilt für

<sup>1</sup> Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur. Die aktuelle Dopingliste kann unter [www.sportintegrity.ch/dopingliste](http://www.sportintegrity.ch/dopingliste) eingesehen werden.

<sup>2</sup> Das Doping-Statut kann unter [www.sportintegrity.ch/statut](http://www.sportintegrity.ch/statut) eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

<sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter [www.sportintegrity.ch/downloads](http://www.sportintegrity.ch/downloads) eingesehen werden.

<sup>4</sup> Die Medikamentenabfrage Global DRO kann unter [www.sportintegrity.ch/medikamente](http://www.sportintegrity.ch/medikamente) eingesehen werden.

<sup>5</sup> Die Definition des ATZ-Pools kann unter [www.sportintegrity.ch/atz-pool](http://www.sportintegrity.ch/atz-pool) eingesehen werden.

International-Level-Athlet/in gemäss Definition des Internationalen Verbandes. **Der Sportler / Die Sportlerin, der / die einem Kontrollpool<sup>6</sup> angehört erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.**

Der Sportler / Die Sportlerin ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

6. Der\*Die Sportler\*in unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, des Schweizerischen Turnverbandes (insb. "Sanktionen und Bussen") sowie der FIG (Fédération Internationale de Gymnastique). Er\*Sie erklärt, diese zu kennen<sup>7</sup>.

**Namentlich können nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, gegen den\*die Sportler\*in ausgesprochen werden.**

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
- **Verwarnung**
- **Geldbusse**
- **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
- **Tragen sämtlicher Verfahrenskosten**
- **Publikation des Entscheids**

**Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten:** Wenn mehr als zwei Athlet\*innen eines Teams einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat der Schweizerische Turnverband oder die FIG (Fédération Internationale de Gymnastique) angemessene Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

7. **Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder des Schweizer Sportgerichts zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

8. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor dem Schweizer Sportgericht angefochten werden. Die Entscheide des Schweizer Sportgerichts können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*<sup>8</sup>.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

9. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Sportler\*in: \_\_\_\_\_

Unterschrift gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen): \_\_\_\_\_

<sup>6</sup> Die Einteilung der Kontrollpools von Swiss Sport Integrity kann unter [www.sportintegrity.ch/kontrollpools](http://www.sportintegrity.ch/kontrollpools) eingesehen werden.

<sup>7</sup> Die entsprechenden Normen können unter [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch), [www.sportintegrity.ch](http://www.sportintegrity.ch), [www.stv-fsg.ch](http://www.stv-fsg.ch) sowie [www.gymnastics.sport/](http://www.gymnastics.sport/) eingesehen werden.

<sup>8</sup> Dieser kann unter [www.tas-cas.org](http://www.tas-cas.org) eingesehen werden.